



Vers 003/ Gültig ab 01.01.2025

QUALITÄTSRICHTLINIEN FÜR DIE ERHALTUNG UND REPARATUR VON ORTSFEST VERANKERTEN SPIEL- UND SPORTGERÄTEN

Diese Richtlinien gelten immer zu den jeweils gültigen Normen, vor allem auch die für Spielplätze europaweit gültigen Ö-Norm EN 1176/1-7/10/11 und 1177, und Vorschriften in den jeweiligen Aufstellungsörtlichkeiten.

Die in der Folge angeführten Unterlagen sind dem Kunden sowie dem unabhängigen Prüfgorgan des Verbandes auf Aufforderung in Amtssprache Deutsch vorzulegen.

Der Mitgliedsbetrieb des SBVA erklärt sich mit seiner Unterschrift, die von Verband erarbeiteten Qualitätsgütesiegel Richtlinien einzuhalten und somit auch gegenüber seinen Kunden diese Verpflichtung einzuhalten.

1. Unternehmensdarstellung

- Nachweis der Fachlichkeit.
- Nachweis der Schuldenbefreiung Finanzbehörden und Krankenkassen (z.B. Abgleichung mit der Liste des Auftragnehmer Kataster Österreich kurz ANKÖ“) Betriebe, die dem ANKÖ angehören erfüllen diesen Punkt automatisch.
- Referenzliste im Umfang des Projektes entsprechend dem § 75, Abs. 2, 3, 4, 5 Z 1, 6 Z 1 und 7 Z 1 B Verg. G 2006.
- Für Lieferfirmen aus dem "Nicht EU-Raum": Bekanntgabe eines EU-Partners.
- Bekanntgabe der Partnerfirmen bzw. Subunternehmer.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung über die Höhe in einer Mindesthöhe von € 5.000.000,-- und der Excedentenversicherung in einer Höhe von € 15.000.000, --



2. Wartungs- und Reparaturarbeiten

- Nachweis der laufenden Schulungen des Personals durch den TÜV Austria 1x jährlich.
- Die verwendeten Materialien für Reparaturen (einschließlich auszutauschender Teile) müssen der jeweils gültigen Norm entsprechen. Auszutauschende Teile müssen einen zumindest gleichwertigen Qualitätsstandard und Dimension aufweisen.
- Die Verwendung von bauchemischen Materialien, wie Schutzanstriche, Lasuren, Fugenmassen, Kleber, etc., müssen den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechen.
Der schriftliche Nachweis darüber ist im Bedarfsfall zu erbringen.
- Das Erneuern von Geräteteilen muss, unabhängig des restlichen Gerätes, der aktuell gültigen Norm entsprechen. Neue Bauteile oder Elemente sind durch den TÜV Austria als Kontrollorgan und unabhängiges und akkreditiertes Prüforgan durchführen zu lassen. Das Prüfzertifikat ist dem Auftraggeber zu übergeben.
- Bei Austausch eines Spielgerätes durch ein neues, gleichartiges Spielgerät ist **ausnahmslos** eine Neugeräteinstallationsprüfung durch den TÜV Austria als Kontrollorgan und unabhängiges und akkreditiertes Prüforgan durchführen zu lassen. Das Prüfzertifikat ist dem Auftraggeber zu übergeben.
- Der durchführende Betrieb ist zur Hinweispflicht bei offensichtlichen Gefahren am Spielplatz im Zuge von Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Betreiber, in schriftlicher Form verpflichtet. Mit dem Verweis auf die bestehende, allgemeine Verkehrssicherungspflicht.
- Alle notwendigen Belege der Reparaturarbeiten sind nach Fertigstellung der Arbeiten in der vom TÜV Austria benötigten und vereinbarten Form und im vereinbarten Zeitraum, jedoch spätestens maximal 4 Wochen nach Erledigung der Arbeiten ohne Aufforderung an den TÜV – Austria zu übermitteln damit die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können. Eventuelle Mängel werden vom TÜV mit dem Unternehmen direkt besprochen.
- Die Prüfungsrichtlinien für Neugeräteinstallationen und deren Fallschutz sind in den **Prüfgrundlagen für das Qualitätsgütesiegel** im Detail angegeben und auch einzuhalten.
- Die Nennung der Anzahl der Mitarbeiter ist am Jahresanfang sowie bei Verringerung oder Erhöhung der Mitarbeiter an den TÜV Austria zu schriftlich zu melden.